

## Vorwort

Deutschland ist ein Land der Vereine; und allen Thesen zum Trotz wächst die Zivilgesellschaft auch weiterhin. Fast jeder zweite Bundesbürger ist Mitglied in einem der mehr als 600.000 Vereine. Der Ideal-Verein ist somit – neben der öffentlichen Stiftung – die wichtigste Rechtsform des sog. „Non-Profit-Sektors“.

Die Sportvereine stellen mit fast einem Viertel aller Vereine den größten Organisationsbereich mit so unterschiedlichen Sparten wie:

- Ballsport (Fußball, Handball, Tennis, Badminton, Baseball, Basketball, Hockey, Tischtennis, Squash, Volleyball, [Mini]Golf);
- Luftsport (Fallschirmspringen, Drachen- und Gleitschirmfliegen, Segel- und Modellflug);
- Leichtathletik;
- Wassersport (Schwimmen, Segeln, Rudern, Surfen, Tauchen, Kanu, Wasserball, Angeln);
- Wintersport (Abfahrtslauf, Eishockey, Skeleton, Curling, Skilanglauf, Skispringen, Biathlon, Bob, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Rennrodeln, Snowboard);
- Kampfsport (Fechten, Boxen, Judo, Ringen, Karate, Taekwondo);
- Radsport (Straßenrennen, Kunstradfahren, Trail, Bahnradfahren, Radball);

sowie Kegel-, Billard-, Dart-, Reitsport-, Tanz-, Schach-, Wander-, Motorsport- und Schießsportvereinen.

Neben dem traditionellen Vereinswesen der Sport-, Freizeit- und Geselligkeitsvereine existieren zahlreiche politisch und sozial ausgerichtete Organisationen wie:

- Umwelt- und Naturschutzvereine;
- Sozial- und Wohlfahrtsvereine (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Caritas, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Kolpingverein);
- Freizeit-/Heimatpflegevereine, aber auch
- Berufs- und Wirtschaftsverbände (Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Deutscher Steuerberaterverband).

Jeder dieser Vereine hat sich mit seiner Besteuerung zu beschäftigen; ein Thema, das sowohl Steuerberater als auch die Geschäftsführer, Vereinsvorstände und Kassierer betrifft. Aus dem Vereinszweck, soweit dieser gemeinwohlbezogen ist, ergeben sich zudem einige Besonderheiten bei der Besteuerung. Gemeinwohlbezogenen Vereinen steht die Gemeinnützigkeit als begünstigtes Steuerinstrument zur Verfügung, die zu einer Ertragsteuerfreiheit sowie Begünstigung bei den Verkehrsteuern im Rahmen ihrer Zweckerfüllung führt. Das Privileg der Gemeinnützigkeit kann jedoch aberkannt werden, wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist, womit eine Rückkehr zur „normalen“ Besteuerung verbunden wäre. Für Vereine, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, muss das Hauptaugenmerk somit auf der Einhaltung der abgabenrechtlichen Normen liegen.

Dieses Buch erläutert die für Vereine wichtigsten Punkte der Abgabenordnung: Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO, ABC der gemeinnützigen Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Förderung der Allgemeinheit, Begriff der Selbstlosigkeit, Begriff der Mittelverwen-

dung, Begriff der Vermögensverwendung, Begriff des Ausschlusses von Begünstigungen an Personen, Begriff der Vermögensbindung, Begriff der Ausschließlichkeit, Begriff der Unmittelbarkeit, steuerlich unschädliche Betätigungen, Mittelverwendung für andere Körperschaften im Überblick, Mittelbeschaffungskörperschaften, steuerunschädliche Betätigungen gemäß § 58 Nr. 2 und 3 AO, Mittelverwendung zum Erwerb von Gesellschaftsrechten bzw. zur Vermögensausstattung einer Körperschaft, gesellige Zusammenkünfte, Förderung des bezahlten Sports, Voraussetzungen der Steuervergünstigung, Anforderungen an die Satzung von steuerbegünstigten Vereinen, satzungsmäßige Vermögensbindung, Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung, Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren durch das Finanzamt, Darstellung der Tätigkeitsbereiche: ideeller steuerneutraler Tätigkeitsbereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Entzug/Widerruf/Aberkennung der Gemeinnützigkeit, verbindliche Auskunft, zuständiges Finanzamt.

Das Buch stellt eine praktische Handreichung für Vereinsmitarbeiter, Steuerberater und deren Mitarbeiter dar und enthält zahlreiche Beispiele, Praxistipps, Schaubilder sowie Übersichten.

**Mit den wichtigen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 und die Corona-Steuerhilfegesetze 2020.**

**Weil im Schönbuch/Berlin, im Mai 2021**

**Harald Dauber/Anja Herzberg**